

# Satzung „Förderverein der Kiefholz-Grundschule e.V.“

## Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung am 29.06.2023

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kiefholz-Grundschule e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 33519 B eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin Treptow-Köpenick.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schüler\*innen, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen und Eltern, insbesondere durch die personelle, ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Kiefholz-Grundschule.
2. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:
  - a) die Unterstützung und Durchführung von inner- und außerschulischen Veranstaltungen,
  - b) die Organisation und Durchführung konkreter Weiterbildungsangebote für die gemeinsame Schüler\*innen-, Lehrer\*innen-, Erzieher\*innen- und Elternarbeit,
  - c) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
  - d) die Unterstützung der interkulturellen Begegnung und Kommunikation,
  - e) die Ausstattung des Computerbereiches,
  - f) die Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief),
  - g) die Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
  - h) die Gestaltung des Außengeländes,
  - i) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
  - j) die Außendarstellung der Schule,
  - k) den Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO,
  - l) den Betrieb einer Schulbibliothek,
  - m) die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten,
  - n) die Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland,
  - o) die Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
  - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und das 7. Lebensjahr vollendet hat. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 1 Jahr rückständig sind. Das Mitglied wird dann aus der Mitgliederliste gestrichen.
  - d) durch Tod oder Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds, ~~durch Insolvenz oder Auflösung~~ oder Löschung des Vereins im Vereinsregister.

- e) durch den Widerruf der Mitgliedschaftsrechte von beschränkt geschäftsfähigen Personen (§ 106 BGB) durch die gesetzlichen Vertreter\*innen mit sofortiger Wirkung.
4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
2. Die Mitgliedschaftsrechte von beschränkt geschäftsfähigen Personen (§ 106 BGB) werden selbst wahrgenommen. Die Zustimmung zur Ausübung dieser erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter\*innen über den Mitgliedsantrag. Die Mitgliedschaftsrechte können jederzeit durch den/die gesetzliche\*n Vertreter\*in schriftlich widerrufen werden.
3. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Die Mindestbeitragshöhe legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Die Mitglieder haben die jährlichen Mitgliedsbeiträge bis Ende Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Das Beitrittsjahr ist davon ausgenommen.
5. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

## § 6

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher in Textform (z.B. per E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
  - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorjahres und des Berichtes der Kassenprüfer\*innen für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter,
  - d) die Wahl von Kassenprüfer\*innen,
  - e) Satzungsänderungen (Ausnahme § 10 Abs.3),
  - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
  - g) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - h) die Bestätigung und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
  - j) die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die persönliche Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer\*in zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
5. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
  - a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
  - b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende\*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretende\*r Vorsitzende\*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister\*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Stellvertretende\*r Schatzmeister\*in
  - e) Protokollführer\*in
  - f) Vertreter\*in der Schulleitung
  - g) Vertreter\*in der Hortleitung
  - h) Vertreter\*in der GEV
  - i) Beisitzer, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
  - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
  - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - c) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung.
7. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

## § 9

### Kassenprüfer\*innen

1. Am Ende des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Die Satzungsänderungen können auf Mitgliederversammlungen und im schriftlichen Umlaufverfahren mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks; sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Deutsche Verkehrswacht“ e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Ausbildung von Verkehrshelfern (Schülerlotsen).